

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oettingen i. Bay. e.V.

Hinweis zur Geschlechterneutralität:

Zur vereinfachten Lesbarkeit, wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter!

Kommentiert [V1]: Ergänzung/Allgemeiner Hinweis:
Allgemeiner Genderhinweis zur Erleichterung, da so nicht alles abgeändert werden muss.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oettingen i.Bay. e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oettingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oettingen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Kinder unter 12 Jahren (als fördernde Mitglieder)
 - e. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive oder Fördermitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Kommentiert [V2]: Ergänzung aus verschiedenen FF Mustersatzungen (u. a. LFV Bayern) als zusätzliche Möglichkeit die rechtlich darstellbar ist.
→ Versicherungsschutz falls irgendwann in der Zukunft mal das Thema Kinderfeuerwehr interessant wird.

Kommentiert [V3]: Zweckergänzung: Mitglieder die nicht lange Feuerwehrdienst geleistet haben sollen in Zukunft auf die Förderliste -> muss mit Mitglied im Einzelfall abgeklärt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aktive Mitglieder bzw. Feuerwehranwärter sollen für den Feuerwehrdienst geeignet sein und ihren Wohnsitz in Oettingen haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

Kommentiert [V4]: Ergänzung von: "natürliche" und "juristische" = aktuelle Gesetzgebung und Empfehlung LFV (wegen z. B. Firmen)

Wegfall von Mindestalter auf Grund von Änderung § 3 Punkt 1 Abschnitt d. und **Einschränkung** der Soll-Bestimmung von Wohnsitz und Eignung nur noch auf Feuerwehrdienstleistende.

Aktuelle Fassung: "Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Oettingen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein."

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber schriftlich erklärt worden ist. **Der Jahresbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr ist zu entrichten.**
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. **Als Anschriftsadresse gilt die letzte angegebene Mitgliedsanschrift.**
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand gem. § 26 BGB eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand gem. § 26 BGB sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Kommentiert [V5]: Ergänzung: Bisher nicht geregelt und unklar bzw. Konfliktgefahr -> Mustersatzung LFV und Hinweis Satzungsreferent!

Kommentiert [V6]: Ergänzung: Bisher nicht geregelt und unklar bzw. Konfliktgefahr -> Mustersatzung LFV und Hinweis Satzungsreferent!

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand gem. § 26 BGB, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. den Sprechern der Mannschaft (Anzahl: zwei Personen)
- f. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oettingen und seinem/seiner Stellvertreter, sowie seinen Führungsdienstgraden, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß a bis e gewählt sind
- g. optional vom Vorsitzenden ernannte Beisitzer

(2) Die unter Absatz 1 a. bis e. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Kommentiert [V7]: Streichung von: "der zugleich Kommandant sein kann"

-> 1. Möglichkeit bereits in Punkt f. geregelt
-> 2. Unnötige Einschränkung: Auch der stellvertretende Vorsitzende könnte 1. Kommandant sein oder der 2. Kommandant könnte Vorsitzender sein, usw.
Auch in der Mustersatzung LFV ist dies nicht vermerkt.

Kommentiert [V8]: Gleiche Streichung wie Punkt a. -> gleiche Begründung

Kommentiert [V9]: Klarstellung: Auch der oder die gewählte(n) stellvertretenden Kommandanten gehören dazu.

Zusammenfassung der Punkte f + g zur besseren Lesbarkeit

Aktuell:
"f. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oettingen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a bis e gewählt wird
g. den Führungsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr Oettingen."

Kommentiert [V10]: Ergänzung: Da wir mit dem Verwaltungsrat ein Gremium haben, dass die Themen „Feuerwehr“ und „Verein“ gemeinsam behandelt, gibt es vereinzelt Fälle wo keiner der Punkte a – f zutrifft (z. B. Zeugwart). Diese Ergänzung schützt vor ungültigen Beschlüssen!

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft, Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder kann allein vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 3.000 € muss mindestens ein mündlicher Beschluss der Vorstandschaft voraus gehen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht nötig.

Kommentiert [M11]: Ergänzung der rechtlichen Situation der Vorstände gemäß § 26 BGB. Die Rechtssicherheit dieses Amtes wird somit gewährleistet. Diese Schreibweise wird durch den LFV Bayern in der Mustersatzung empfohlen.

Kommentiert [V12]: Aktuelle Fassung: "Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 3.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat"
→ Die Bank bittet hier um Änderung, da wir mit der aktuellen Fassung theoretisch bei jeder Überweisung über 3000 € einen schriftlichen Beschluss der Vorstandschaft nachweisen müssten. Aktuell wiederlegen wir das mit einem separaten Dokument. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist das Problem erledigt.

Kommentiert [V13]: Klarstellung: Aktuell "Mitglieder"

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Kommunenzeitung von Oettingen (NordRies-Kurier) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliedsanschrift bzw. an dem Erscheinungsdatum der Kommunenzeitung.

Kommentiert [V14]: Änderung: Aktuell "Amtsblatt" Das Amtsblatt von Oettingen sind die Rieser Nachrichten; solche Einladungen, werden aber im Nord Ries Kurier veröffentlicht.
Empfehlung vom LFV: Klare Nennung des Mediums; Kann bei Namensänderung ohne Neubeschluss geändert werden, wenn das Medium noch das selbe ist!

Kommentiert [V15]: Ergänzung: Bisher nicht geregelt und unklar bzw. Konfliktgefahr -> Mustersatzung LFV und Hinweis Satzungsreferent!

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder – **ab dem Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr** stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder **(ausgenommen der fördernden Mitglieder)** erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und Ihnen in der Versammlung das Wort erteilen

Kommentiert [V16]: Aktuell: Vereinsmitgliedschaft ab 14 Jahren = wahlberechtigt

Wenn wir den Vereinseintritt für jedes Alter möglich machen (§ 3 Punkt 1 Abschnitt d.) dann brauchen wir ein Wahlalter bei Mitgliederversammlungen. Vorschlag bei möglichen Eintritt in die Jugendfeuerwehr so wie es aktuell auch ist.

Kommentiert [V17]: Ergänzung: Aufgrund der wachsenden Zahl an Fördermitglieder, wird die nötige Zahl an Anwesenden an der Mitgliederversammlung immer höher und somit wird es immer schwieriger eine ordnungsgemäß beschlussfähige Versammlung abzuhalten. Da fördernde Mitglieder erfahrungsgemäß nicht zur Mitgliederversammlung kommen, machen wir uns also durch das Werben von Fördermitglieder das Leben selber schwer.

Durch diese Ergänzung entfällt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit die Anzahl an fördernden Mitgliedern, **sollten Fördermitglieder kommen, haben sie bei Vereinsangelegenheiten aber dennoch eine Stimme, wenn die Versammlung beschlussfähig ist!**

Kommentiert [V18]: 1:1 Ergänzung vom LFV
Wird bei uns schon so gehandhabt, allerdings laut aktueller Satzung nicht klar erlaubt, wenn es keine Mitglieder sind.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller aktuell geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenzen, Funktionen im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- (4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Donau-Ries, ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden

Kommentiert [V19]: Ergänzungsempfehlung 1:1 übernommen von neuen Mustersatzungen u. a. LFV
Datenschutz sollte mittlerweile in Vereinsatzungen verankert sein.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **XX.XX.XXXX** mit einer satzungsgeltenden Mehrheit beschlossen.

Kommentiert [V20]: Datumsverankerung der aktuellen Satzungsänderung
Aktuell "21.03.1998"

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragsverfahrens oder das Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

Kommentiert [V21]: Dieser Abschnitt wird vom Amtsgericht empfohlen. Er gilt nur, wenn eine Änderung des Entwurfs durch das Registergericht oder des Finanzamtes verlangt wird um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, um die Eintragung ins Vereinsregister zu gewährleisten oder um Rechtschreibfehler auszubessern.

Ort; Datum

Unterschrift Vorsitzender